

Anspruch auf Einbürgerung besteht, falls die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben seit acht Jahren Ihren gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland
(Diese Frist kann ggf. auch verkürzt werden z. B. bei deutschen Ehegatten, bei besonderen Integrationsleistungen oder bei erfolgreichem Besuch eines Integrationskurses.)
- Sie besitzen zum Zeitpunkt der Einbürgerung ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (z. B. eine Niederlassungserlaubnis) oder eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis (z. B. nach § 30 AufenthG) oder sind freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder sind Schweizer/Schweizerin
- Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Anspruch von Leistungen oder der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches bestreiten (Ausnahmen hiervon sind möglich)
- Sie haben eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden
- Sie besitzen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- Sie haben Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland
- Sie wurden nicht wegen einer Straftat verurteilt
- Sie bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland
- Sie verzichten auf Ihre bisherige Staatsangehörigkeit.
(dies ist nicht in allen Fällen erforderlich)

Zur Bearbeitung Ihres Antrages benötigen Sie die nachfolgend genannten Unterlagen:

- Antragsformular mit Passbild
- Nachweis zur Person und zur Staatsangehörigkeit (Pass, Ausweis, Staatsangehörigkeitsnachweis), auch des Ehegatten
- Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde inkl. beglaubigter deutscher Übersetzung
- bei Eheschließung in Deutschland: beglaubigte Ablichtung des Familienbuchs oder Heiratsurkunde
- bei Eheschließung im Ausland: Heiratsurkunde oder Heiratsbuch inkl. beglaubigter Übersetzung
- Scheidungsurteil der früheren Ehe oder Sterbeurkunde des früheren Ehegatten
- Einkommensnachweise aller Haushaltsangehörigen:
 - bei Angestellten: Arbeitsvertrag / Gehaltsabrechnungen der letzten 6 Monate / Elterngeld
 - bei Selbstständigen: Einkommenssteuerbescheide der letzten 3 Jahre / Gewerbeanmeldung / Nettobescheinigung
 - bei Rentnern: Rentenbescheid
- tabellarischer Lebenslauf (nur bei Personen ab 16 Jahren)
- Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse (z.B. Sprachzertifikat B1, Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses, Abschlusszeugnis einer deutschen Schule)

- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Einbürgerungstest, Test „Leben in Deutschland“ oder Zeugnisse)
- Nachweis über Wohnung (Grundbuchauszug oder Mietvertrag)

Wichtige Hinweise:

- alle Unterlagen müssen im Original und in Kopie vorliegen, bei fremdsprachigen Urkunden ist eine Übersetzung beizufügen
- Antrag bitte erst bei der Einreichung unterschreiben
- Geburtsurkunden für alle im Antrag aufgeführten Personen beifügen
- sind im Antrag minderjährige Kinder aufgeführt, müssen beide Eltern unterschreiben
- ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, muss der Sorgerechtsnachweis vorgelegt werden

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt gemäß § 38 Staatsangehörigkeitsgesetz 255,00 Euro. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte hat, auf 51,00 Euro.

Bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrages werden bis zu 75 % dieser Gebühren erhoben.

Jede Person über 16 Jahre muss einen eigenen Antrag stellen.

Ihre Ansprechpartner:

- **Frau Marino**
Tel.: 0671 803-1307
Fax: 0671 803-1371
Zimmer: 35a
- **Frau A. Kron**
Tel.: 0671 803-1308
Fax: 0671 803-1371
Zimmer: 35

Gerne können Sie sich auch per [E-Mail](#) an unsere Einbürgerungsbehörde wenden.